

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

vom 12. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2022)

zum Thema:

Wer zeigt hier wen an? Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen in Berlin

und **Antwort** vom 30. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2022)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 897

vom 12. August 2022

über Wer zeigt hier wen an? Widerstand gegen Vollstreckungsbeamt*innen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren nach den § 113, 114 und 115 StGB gab es in den Jahren 2020, 2021 und 2022 (Bitte nach Jahren und jeweiligem Straftatbestand aufschlüsseln)?

Zu 1.: Im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft Berlin werden die Deliktsangaben in erster Linie zur Bestimmung der Zuständigkeit bei der Eintragung der Verfahren benötigt. Im Falle der §§ 113, 114, 115 Strafgesetzbuch (StGB) ist es für die Zuständigkeitsbestimmung unbedeutend, welcher dieser drei Tatbestände tatsächlich vorliegt. Um eine Mehrfachzählung zu vermeiden, wurde bei der geforderten Differenzierung nur das sogenannte „führende Delikt“ gezählt. Neben den drei Gruppen mit den führenden Delikten § 113 oder § 114 oder § 115 StGB gibt es noch die vierte Gruppe, in der zwar auch § 113 und/oder § 114 und/oder § 115 StGB als Delikt eingetragen sind, das führende Delikt jedoch ein ganz anderer Tatbestand ist.

Die Anzahl der Js- Verfahren (Verfahren gegen bekannte beschuldigte Person/en) mit einem der Delikte §§ 113, 114, oder 115 StGB, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Zeitraum 01.01.2020 bis 16.08.2022 eingegangen sind, stellt sich wie folgt dar:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js- Verfahren	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt
2020	4.209	1.933	884	24	1.368
2021	5.113	2.355	1.244	18	1.496
2022	3.238	1.571	732	20	915
Summe	12.560	5.859	2.860	62	3.779

Die Anzahl der UJs- Verfahren (Verfahren, in denen keine beschuldigte Person/en bekannt sind) mit einem der Delikte §§ 113, 114, oder 115 StGB, die bei der Staatsanwaltschaft Berlin im Zeitraum 01.01.2020 bis 16.08.2022 eingegangen sind, stellt sich wie folgt dar:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl UJs	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt
2020	157	39	48	1	69
2021	270	26	106	0	138
2022	135	25	49	2	59
Summe	562	90	203	3	266

Bei der Polizei werden die angefragten Paragraphen über zwei PKS-Erfassungsschlüssel (**Polizeiliche Kriminalstatistik**) abgebildet. Eine Einzelaufschlüsselung nach dem § 115 StGB ist der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Anzahl Vorgänge nach Delikten (PKS-Schlüssel) und Anlagejahr	2020	2021	2022*
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	2.289	2.492	1.634
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	1.300	1.596	881
gesamt	3.589	4.088	2.515

Quelle: DWH FI, Stand: 16. August 2022

*Auswertzeitraum: 1. Januar bis 15. August 2022

Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Daten der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen wurden. Da das DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

2. Wie viele der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren führten zu einer Gerichtsverhandlung und bei wie vielen wurde die angeklagte Person verurteilt (Bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand und Strafmaß)? Wie viele der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren endeten in einer Einstellung und wie viele in einem Freispruch?

Zu 2.: Die Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen und Verurteilungen der Beschuldigten sind den Anlagen I und II zu entnehmen.

3. Welche der in 1 genannten Ermittlungsverfahren betreffen Vorfälle an kriminalitätsbelasteten Orten (Bitte aufschlüsseln nach kbOs)?

Zu 3.:

Anzahl Vorgänge nach kriminalitätsbelasteten Orten (kbO), Delikten (PKS-Schlüssel) und Anlagejahr	2020	2021	2022*	gesamt
Alexanderplatz	154	151	73	378
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	88	89	46	223
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	66	62	27	155
Görlitzer Park/Wrangelkiez	92	89	48	229
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	67	49	35	151
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	25	40	13	78
Hermannplatz/Donaukiez	33	75	22	130
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	25	29	14	68
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	8	46	8	62
Hermannstraße/Bahnhof Neukölln	32	46	19	97
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	21	34	14	69
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	11	12	5	28
Kottbusser Tor	42	73	35	150
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	29	41	22	92
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	13	32	13	58
Rigaer Str.	90	44	4	138

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	38	20	3	61
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	52	24	1	77
Warschauer Brücke	34	32	25	91
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB (621110)	17	16	14	47
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB (621120)	17	16	11	44

Quelle: DWH FI, Stand: 16. August 2022

*Auswertezeitraum: 1. Januar bis 15. August 2022

4. Wie viele Ermittlungsverfahren im Sinne von Nr. 1 wurden im Anschluss geführt an
- Versammlungen/Demonstrationen (bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand und jeweiliger Versammlung)?
 - Sportveranstaltungen (bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand und jeweiliger Veranstaltung)?

5. Bei wie vielen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren gab es durch die tatverdächtigen Betroffenen zuvor oder parallel eine Anzeige oder Ermittlungsverfahren gegen betroffene oder an dem Einsatz beteiligten Beamt*innen? In wie vielen Fällen betrifft dies Anzeigen/Ermittlungsverfahren aufgrund § 185, § 223 oder §340 StGB (bitte jeweils differenziert nach Jahren aufschlüsseln)?

6. Bei wie vielen der in Nr. 5 genannten Fälle kam es zunächst zur Eröffnung eines Verfahrens gegen die*den Beamt*in, bei wie vielen zunächst zu einer Eröffnung eines Verfahrens nach §113, 114 oder 115 StGB gegen die Betroffenen?

7. Bei wie vielen der in Nr. 5 genannten Anzeigen/Ermittlungsverfahren kam es zu einer Gerichtsverhandlung und bei wie vielen dieser Verfahren wurde das Verfahren eingestellt, in wie vielen Verfahren die*der Beamt*in verurteilt (Bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand und Strafmaß) und in wie vielen Verfahren freigesprochen?

Zu 4. bis 7.: Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren der Polizei und im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft nicht automatisiert recherchierbar.

8. Wie stellt der Senat sicher, dass bei in Nr. 5 genannten Ermittlungsverfahren Neutralität in der Ermittlung garantiert werden kann? Welche institutionalisierten Kontrollmechanismen gibt es hierfür?

Zu 8.: Die Besorgnis der Befangenheit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und der Umgang mit dieser ist in § 23 Justizgesetz Berlin geregelt. Die Zuweisung der Verfahren an Dezernentinnen und Dezernenten erfolgt grundsätzlich in einem automatisierten Verfahren in einem Turnussystem, so dass insoweit nicht vorhersehbar ist, wer ein Verfahren bearbeiten wird. Manuelle Eingriffe in das Turnussystem durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind möglich, aber jederzeit in den Akten nachvollziehbar.

In den für Polizeidelikte zuständigen Kommissariaten der Abteilung 3 des Landeskriminalamts Berlin (LKA 341 und LKA 342) werden die Ermittlungen durch berufs- und lebenserfahrene Dienstkräfte geführt bzw. begleitet. Kommissariatsintern wird stets darauf geachtet, dass keine bekanntschafflichen Beziehungen zwischen den Beteiligten und den ermittelnden Dienstkräften bestehen. Im Zweifel erfolgt ein Vorgangsaustausch zwischen den genannten Kommissariaten.

Weiterhin erfolgt zur Wahrung der Neutralität eine Bearbeitung von sogenannten Grund- und Gegenverfahren grundsätzlich auf verschiedenen Dienststellen. Ermittlungsverfahren nach §§ 113 bis 115 StGB werden regelmäßig in den örtlichen Direktionen der Polizei Berlin bearbeitet. Die strikte Trennung der Zuständigkeiten ermöglicht hier eine Betrachtung eines Sachverhaltes aus verschiedenen Blickwinkeln. Unstimmigkeiten können so frühzeitig erkannt und aufgeklärt werden. Auch wird die neutrale Ermittlungsführung im Rahmen der Vorgangskontrolle durch die jeweilige Kommissariatsleitung überwacht.

9. Wie wird sichergestellt, dass die Zeugenaussagen der Polizeibeamten*innen nicht miteinander abgesprochen werden können? Welche Maßnahmen unternehmen Berliner Gerichte und Berliner Staatsanwaltschaft, um Absprache zwischen den Zeug*innen zu unterbinden? Welche Schulungen werden von Richter*innen und Staatsanwalt*innen verpflichtend besucht, um sicherzustellen, dass sie diese Absprachen erkennen und den Zeug*innen stets unvoreingenommen entgegentreten?

Zu 9.: Soweit Maßnahmen zur Verhinderung von Absprachen in die allgemeine Handlungsfreiheit von Zeuginnen und Zeugen eingreifen, bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage. Solche gibt es jedoch kaum.

Vor Gericht werden Zeuginnen und Zeugen vor ihrer Vernehmung auf ihre Wahrheitspflicht und die möglichen strafrechtlichen Folgen ihrer Verletzung hingewiesen. Zudem werden Zeuginnen und Zeugen in Abwesenheit der anderen Zeuginnen und Zeugen vernommen, damit sie ihr Aussageverhalten nicht an die gerade gehörten Aussagen anderer Zeuginnen und Zeugen anpassen können. Das verhindert jedoch keine vorherige Absprache, zumal häufig sämtliche Zeuginnen und Zeugen und Beschuldigte vorher im gleichen Warteraum gesessen und auf den Beginn der Verhandlung gewartet haben.

Soweit nach Maßnahmen gefragt wird, die eine Verhinderung von Zeuginnen- und Zeugenabsprachen „sicherstellen“, wird ein Ausmaß an Sicherheit verlangt, das in einer die Menschenrechte achtenden Rechtsordnung nicht erlaubt werden kann, weil dafür eine sofortige vollständige Isolation und totale Kommunikationsunterbindung bis zum Zeitpunkt der Vernehmung erforderlich wären. Selbst Absprachen unter inhaftierten Beschuldigten können durch nach dem Gesetz zulässige Anordnungen wie getrennte Unterbringung, Postkontrolle und Besuchsüberwachung nur erschwert, aber nicht verhindert werden. Noch viel weniger ist das bei Zeuginnen und Zeugen möglich. Vor dem Hintergrund, dass Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren oftmals ein wichtiges Beweismittel darstellen, ist die Fähigkeit zur Würdigung von Aussagen Grundvoraussetzung, um richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Aufgaben erfolgreich wahrzunehmen.

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) bietet zum Themenfeld der Vernehmungslehre ein umfangreiches und vielfältiges Programm für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, das freiwillig ist und sich reger Teilnahme erfreut.

Dazu gehört zum einen das Angebot ländereigener Fortbildungen des GJPA, das jährlich die Fortbildungen „Tatsachenfeststellung vor Gericht“, „Die Vernehmung im Strafverfahren“ und „Die Vernehmung im Jugendstrafverfahren“ umfasst. Im November 2022 bietet das GJPA darüber hinaus erstmals die Fortbildung „Psychologie der Entscheidungsfindung“ an.

Zum anderen stehen den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Fortbildungen der Deutschen Richterakademie (DRA) und des Nordverbundes, ein Zusammenschluss norddeutscher Bundesländer zur Fortbildung von Dezernatswechslerinnen und Dezernatswechslern und dienstjunger Kolleginnen und Kollegen, zur Verfügung. Die DRA bietet zur Vernehmungslehre jährlich die Veranstaltungen „Grundlagen der Tatsachenfeststellung und Vernehmungslehre“ und „Sicherer Umgang mit Aussage und Vernehmung“ an. Der Nordverbund bietet jährlich acht Durchläufe der Fortbildung „Tatsachenfeststellung vor Gericht“ an.

Bei der Polizei wird durch Aus- und Fortbildung sowie Sensibilisierung der Führungskräfte in der Ausübung der Dienstaufsicht die persönliche Integrität der Dienstkräfte gestärkt.

10. Wie werden Verfahren seitens der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Berliner Gerichte behandelt, in denen es zu einer in Nr. 5 geschilderten Situation kommt? Werden diese voneinander getrennt oder in einem gemeinsamen Verfahren behandelt?

Zu 10.: Verfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Gegenverfahren wegen Körperverletzung im Amt werden nach A. II. a) der Verfügung A 2a im Generalienheft D der Staatsanwaltschaft im gleichen Dezernat bearbeitet. Durch die Bearbeitung in einer Hand soll sichergestellt werden, dass es nicht zu sich widersprechenden Beweiswürdigungen kommt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 8 verwiesen.

Berlin, den 30. August 2022

In Vertretung
Dr. Kanalan
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Entscheidungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens															
	Anzahl 2020	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt	Anzahl 2021	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt	Anzahl 2022	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt	
Abgabe durch Gericht außerhalb des Staatsanwalts-Bezirks	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ablehnung - Eröffnung des Hauptverfahrens	7	1	1	0	5	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
Ablehnung des Sicherungsverfahrens (LG)	2	1	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ablehnung Sicherungsverfahrens § 414 Abs. 2 S. 4 StPO	3	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Absehen von der Verbüßung des Arrestes	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Absehen von Strafe nach § 60 StGB	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	3	1	0	0	2	4	1	1	0	2	0	0	0	0	0	
Einbeziehung des Urteils gem. § 31 II JGG	5	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Einstellung § 153 II StPO; m. Ausl.erst.	11	6	0	0	5	5	4	0	0	1	0	0	0	0	0	
Einst. § 153 II StPO; o. Ausl.erst	42	31	5	0	6	55	18	24	1	12	9	2	6	0	1	
Einst. § 153a II Nr 1 StPO (Wiedergutmachung)	2	2	0	0	0	4	0	2	0	2	0	0	0	0	0	
Einst. § 153a II Nr 2 StPO (Geldbetrag)	144	79	29	2	34	81	33	30	0	18	8	0	6	0	2	
Einst. § 153a II Nr 3 StPO (sonstige gemeinnützige Leistungen)	5	4	0	0	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	
Einst. § 153a II StPO (sonstige Auflagen/Weisungen)	1	0	0	0	1	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	
Einst. § 154 b IV StPO (Auslieferung/Ausweisung)	3	1	0	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstrafat)	49	21	6	0	22	28	10	7	0	11	6	5	1	0	0	
Einst. § 206a StPO (Verfahrenshindernis)	14	5	4	0	5	10	5	1	1	3	0	0	0	0	0	
Einst. § 47 JGG (erzieherische Maßnahme nach § 45 II JGG)	42	16	8	0	18	26	9	4	0	13	8	2	2	0	4	
Einst. § 47 JGG i. V. m. § 153 Abs.1 S.1 StPO	7	3	2	0	2	6	2	3	0	1	0	0	0	0	0	
Einst. § 47 JGG (Maßn. n. § 45 III JGG)	76	31	14	0	31	64	27	16	0	21	9	4	1	0	4	
Einstellung n. § 205 StPO	4	3	0	0	1	11	5	5	0	1	2	0	0	1	1	
Einst./Freispruch wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB)	2	1	0	0	1	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	
Erlaß - Schuldspruch (§ 27 JGG)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erladigung - Auflage mit/ohne Verwarnung, § 13 II JGG	9	1	1	0	7	12	1	1	0	10	0	0	0	0	0	
Erladigung - Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	35	4	9	0	22	15	4	5	0	6	0	0	0	0	0	
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	11	2	3	0	6	24	6	3	0	15	1	0	1	0	0	
Freiheitsstrafe mit Bewährung	151	36	32	0	83	106	22	25	0	59	12	3	3	0	6	
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	76	16	12	0	48	48	11	12	0	25	14	2	1	0	11	
Freispruch	29	12	11	0	6	32	11	7	0	14	2	2	0	0	0	
Freispruch (§ 20 StGB), aber Entzug Fahrerlaubnis	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geldstrafe	774	367	186	7	214	809	416	210	3	180	151	85	30	2	34	
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	5	0	1	0	4	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamtgeldstrafe	5	2	2	0	1	6	4	0	0	2	1	1	0	0	0	
jug. Unterbringung § 7 JGG	3	0	0	0	3	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
Jugendarrest	3	0	0	0	3	6	2	0	0	4	0	0	0	0	0	
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	7	0	1	0	6	5	0	0	0	5	0	0	0	0	0	
Jugendstrafe mit Bewährung	8	0	0	0	8	9	0	1	0	8	1	0	0	0	1	
Jugendstrafe ohne Bewährung	8	0	0	0	8	5	0	0	0	5	1	1	0	0	0	
Jugendstrafe ohne Bewährung - Vollstreckung StA	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Maßregel - Unterbringung mit Bew.	3	0	0	0	3	3	0	0	0	3	0	0	0	0	0	
Maßregel - Unterbringung n. Freispruch (§ 20) o. Bew -	3	0	1	0	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
Maßregel - Unterbringung ohne Bew.	12	2	1	0	9	8	1	0	0	7	1	1	0	0	0	
Schuldspruch (§ 27 JGG)	1	0	0	0	1	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	3	3	0	0	0	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	
Verbindung mit anderer Sache - Amtsgericht	137	52	29	0	56	111	39	22	0	50	35	12	8	0	15	
Verbindung mit anderer Sache - Landgericht/Oberlandesgericht	3	1	0	0	2	6	2	1	0	3	2	0	1	0	1	
Verbüßung - Jugendarrest	16	4	1	0	11	5	1	0	0	4	1	0	0	0	1	
Verbüßung - Jugendstrafe	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 b StGB)	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	4	1	0	0	3	7	0	0	0	7	0	0	0	0	0	
Verwarnung ohne Auflage, § 13 II 1 JGG	2	0	1	0	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	0	
Verwerfung des Einspruchs	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
Vollstreckungsverjährung - Jugendarrest	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Widerruf - Freiheitsstrafe mit Bewährung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	
Widerruf - Jugendstrafe mit Bewährung - Vollstr. StA	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe	1741	714	362	9	656	1532	641	383	5	503	265	121	60	3	81	

StPO=Strafprozessordnung

StGB = Strafgesetzbuch

JGG = Jugendgerichtsgesetz

Entscheidungsart	Systemeingangsjahr des Verfahrens														
	Anzahl 2020	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt	Anzahl 2021	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt	Anzahl 2022	davon mit führendem Delikt § 113 StGB	davon mit führendem Delikt § 114 StGB	davon mit führendem Delikt § 115 StGB	davon mit sonstigem führendem Delikt
Ablehnung Sicherungsverfahren § 414 Abs. 2 S. 4 StPO	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	1	0	0	0	1
Absehen von der Verbüßung des Arrestes	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Absehen von Strafe nach § 60 StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0
Auflage ohne Verwarnung, § 13 II 2 JGG	0	0	0	0	0	3	1	0	0	2	4	1	1	0	2
Erlaß - Schuldspruch (§ 27 JGG)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erladigung - Aufl.m./o.Verwarn., § 13 II JGG	2	0	0	0	2	15	1	2	0	12	4	1	0	0	3
Erladigung - Erziehungsmaßr. (§ 9 JGG)	16	2	5	0	9	26	2	7	0	17	8	4	2	0	2
Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG)	0	0	0	0	0	11	4	2	0	5	25	4	5	0	16
Freiheitsstrafe mit Bewährung	38	10	6	0	22	123	22	33	0	68	108	29	21	0	58
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	12	3	1	0	8	56	12	12	0	32	70	14	12	0	44
Geldstrafe	287	145	75	2	65	789	394	193	6	196	658	329	158	4	167
Gesamtfreiheitsstrafe mit Bewährung	1	0	0	0	1	3	0	1	0	2	2	0	0	0	2
Gesamtfreiheitsstrafe ohne Bewährung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Gesamtgeldstrafe	1	1	0	0	0	5	2	2	0	1	6	4	0	0	2
jug. Unterbringung §7 JGG	0	0	0	0	0	3	0	0	0	3	1	0	0	0	1
Jugendarrest	1	0	0	0	1	1	0	0	0	1	7	2	0	0	5
Jugendstrafe - Aussetzung vorbehalten (§ 57 JGG)	2	0	0	0	2	6	0	1	0	5	4	0	0	0	4
Jugendstrafe mit Bewährung	1	0	0	0	1	4	0	0	0	4	13	0	1	0	12
Jugendstrafe ohne Bewährung	0	0	0	0	0	9	0	0	0	9	5	1	0	0	4
Jugendstrafe ohne Bewährung - Vollstr. StA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Maßregel - Unterbringung mit Bew.	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	4	0	0	0	4
Maßregel - Unterbringung n. Freispruch (§20) o. Bew -	0	0	0	0	0	2	0	1	0	1	2	0	0	0	2
Maßregel - Unterbringung ohne Bew.	1	0	0	0	1	9	1	1	0	7	11	3	0	0	8
Schuldspruch (§ 27 JGG)	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2	0	0	0	2
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)	1	1	0	0	0	2	1	1	0	0	3	3	0	0	0
Verbüßung - Jugendarrest	6	0	1	0	5	10	5	0	0	5	6	0	0	0	6
Verbüßung - Jugendstrafe	1	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Verurteilung zur vorbehaltenen Strafe (§ 59 b StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0
Verwarnung mit Auflage, § 13 II JGG	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	10	0	0	0	10
Verwarnung ohne Auflage, § 13 II 1 JGG	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	2	1	1	0	0
Vollstreckungsverjährung - Jugendarrest	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Widerruf - Freiheitsstrafe mit Bewährung	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0
Widerruf - Jugendstrafe mit Bewährung - Vollstr. StA	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	373	163	89	2	119	1089	448	256	6	379	959	397	202	4	356